Markenlizenzvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Lizenzgeberin»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Lizenznehmerin»

Präambel

Die Lizenzgeberin ist Inhaberin der CH-Marke Nr. [Zahl][Zeichen]. Diese Marke wurde am [Datum] hinterlegt. Sie ist für folgende Waren geschützt: [Waren].

Die Lizenznehmerin ist daran interessiert, Rechte zur Benutzung der obgenannten Marke in der Schweiz zu erwerben. Die Lizenzgeberin ist bereit, der Lizenznehmerin diese Rechte zu den Bedingungen dieses Vertrags einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Definitionen

1

«Marke» ist die CH-Marke Nr. [Zahl][Zeichen].

2

«Vertragsgebiet» ist die Schweiz.

3

«Vertragsprodukte» sind die folgenden Waren: [Waren]

4

«Nettoverkaufspreis» ist der von der Lizenznehmerin ihren Abnehmern für jedes Vertragsprodukt in Rechnung gestellte Preis abzüglich Mehrwertsteuer, gesondert ausgewiesener Rabatte, Frachtkosten, Verpackungskosten und Versicherungskosten.

II. Art und Umfang der Lizenz

5

Die Lizenzgeberin räumt hiermit der Lizenznehmerin das Recht ein, die Marke nach Massgabe dieses Vertrags im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu gebrauchen. Die Lizenznehmerin ist insbesondere berechtigt, die Marke auf den Vertragsprodukten oder deren Verpackung anzubringen, unter der Marke Vertragsprodukte anzubieten oder in Verkehr zu bringen und die Marke auf Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

6

Es handelt sich um eine ausschliessliche Lizenz. Ausschliesslichkeit im Sinne dieses Vertrags bedeutet, dass die Lizenzgeberin im Vertragsgebiet weder Dritten eine Lizenz an der Marke für die Lizenzprodukte einräumt, noch die Marke für Lizenzprodukte selber gebraucht.

Variante:

Es handelt sich um eine einfache Lizenz. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, im Vertragsgebiet Dritten Lizenzen an der Marke für die Lizenzprodukte einzuräumen und/oder die Marke für Lizenzprodukte selber zu gebrauchen.

7

Die Lizenznehmerin ist berechtigt, Domainnamen, welche die Marke als Bestandteil enthalten, zu registrieren sowie zur Bewerbung und/oder zum Vertrieb von Vertragsprodukten im Vertragsgebiet zu gebrauchen.

8

Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die Marke zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs, insbesondere als Bestandteil ihrer Firma oder als Geschäftsbezeichnung, zu gebrauchen.

III. Übertragbarkeit, Unterlizenzen

9

Die Lizenz ist nicht übertragbar.

Variante:

Die Lizenz ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin nicht übertragbar.

10

Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

IV. Eintragung der Lizenz

11

Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, auf schriftliches Ersuchen und auf Kosten der Lizenznehmerin die Eintragung der Lizenz im Markenregister zu beantragen.

V. Ausübungspflicht

12

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Lizenz mindestens in dem Masse auszuüben, dass die Marke für alle Vertragsprodukte rechtserhaltend benutzt wird.

VI. Benutzungsform, Lizenzvermerk

13

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Marke ausschliesslich in der eingetragenen Form zu benutzen. Jede auch nur geringfügige Abwandlung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.

Variante:

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Marke ausschliesslich in der Form gemäss Anhang 1 zu benutzen. Jede auch nur geringfügige Abwandlung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.

14

Bei jeder Benutzung der Marke ist – soweit technisch möglich – darauf hinzuweisen, dass die Marke eine eingetragene Marke der Lizenzgeberin ist. Dabei ist das Symbol ® hinter der Marke zu verwenden (MARKE®). Insbesondere auf der Verpackung der Lizenzprodukte ist gleichzeitig an geeigneter Stelle folgender Lizenzvermerk anzubringen:

«MARKE® ist eine eingetragene Marke von [Lizenzgeberin].»

VII. Qualitätssicherung

15

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Marke ausschliesslich für Vertragsprodukte mit einheitlicher und hoher Qualität zu gebrauchen.

16

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, der Lizenzgeberin vor Markteinführung Muster der Vertragsprodukte samt Verpackung sowie von sämtlichen Werbematerialien zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Produktehaftpflicht

17

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Lizenzgeberin im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen (ausgenommen sind kennzeichenrechtliche Ansprüche wegen Verwendung der Marke), die auf einer Verwendung der Marke durch die Lizenznehmerin beruhen. Das gilt insbesondere für Ansprüche aus Produktehaftung.

IX. Lizenzgebühren

18

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, der Lizenzgeberin innerhalb von [Zahl] Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags einen einmaligen Pauschalbetrag von CHF [Zahl] zu bezahlen. Dieser Pauschalbetrag wird weder auf laufende Lizenzgebühren angerechnet noch bei vorzeitiger Vertragsauflösung zurückbezahlt.

19

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich ferner, der Lizenzgeberin eine Lizenzgebühr in Höhe von [Zahl]% des Nettoverkaufspreises der unter der Marke verkauften Vertragsprodukte, mindestens jedoch CHF [Zahl] pro Jahr, zu bezahlen. Die Mindestlizenzgebühr wird auf die umsatzabhängige Lizenzgebühr im betreffenden Abrechnungszeitraum angerechnet.

20

Die Lizenznehmerin rechnet innerhalb von [Zahl] Tagen nach Ende jedes Kalenderjahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr verkauften Vertragsprodukte ab. Innerhalb derselben Frist überweist die Lizenznehmerin die entsprechenden Lizenzgebühren auf das folgende Konto der Lizenzgeberin: [Kontoangaben]. Sämtliche Kosten der Zahlung gehen zu Lasten der Lizenznehmerin.

21

Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in Höhe von [Zahl]% geschuldet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

X. Buchführungspflicht

22

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, über alle mit Vertragsprodukten erzielten Umsätze gesondert Buch zu führen.

23

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung sowie ihre Übereinstimmung mit den Abrechnungen und der allgemeinen Buchführung der Lizenznehmerin durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung trägt die Lizenzgeberin, bei Aufdeckung von Abweichungen von mindestens [Zahl]% die Lizenznehmerin.

XI. Steuern und Abgaben

24

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, sämtliche Umsatzsteuern und indirekte Steuern, die auf die Lizenzzahlungen entfallen, zusätzlich zu den Lizenzgebühren zu bezahlen.

XII. Gewährleistung

25

Die Lizenzgeberin sichert zu, dass sie Inhaberin der Marke ist und dass die Marke im Vertragsgebiet registriert ist.

26

Der Lizenzgeberin sind keine Rechtsmängel an der Marke bekannt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit der Marke.

27

Der Lizenzgeberin sind keine Rechte Dritter bekannt, welche der Eintragung und/oder dem Gebrauch der Marke für die Vertragsprodukte im Vertragsgebiet entgegenstehen. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Benutzung der Marke nicht in Rechte Dritter eingreift oder Schäden bei Dritten herbeiführt.

XIII. Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke

28

Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, die Marke auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und gegen Angriffe Dritter zu verteidigen.

29

Sollte ein Dritter gegen die Benutzung der Marke durch die Lizenznehmerin vorgehen, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Lizenzgeberin unverzüglich darüber zu unterrichten. Falls eine Verteidigung im Einzelfall sachgerecht ist, verpflichtet sich die Lizenzgeberin, die Lizenznehmerin in geeigneter Weise zu unterstützen.

30

Die Lizenznehmerin bleibt auch im Falle eines Angriffs eines Dritten gegen den Bestand und/oder die Benutzung der Marke zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren verpflichtet. Bereits bezahlte Lizenzgebühren können nicht zurückgefordert werden.

XIV. Verletzung der Marke durch Dritte

31

Stellt eine der Parteien fest, dass ein Dritter im Vertragsgebiet ein Zeichen benutzt oder als Marke anmeldet, das möglicherweise die Marke verletzen könnte, ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.

32

Zu einem Vorgehen gegen die Eintragung und/oder Verwendung von rechtsverletzenden Zeichen durch Dritte ist in erster Linie die Lizenzgeberin berechtigt. Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, gegen Verletzer der Marke vorzugehen.

33

Die Lizenznehmerin ist nur mit vorgängiger schriftlicher Ermächtigung der Lizenzgeberin befugt, gegen Verletzer der Marke vorzugehen. Falls ein Vorgehen im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Lizenzgeberin die Lizenznehmerin unterstützen und insbesondere die nach diesem Vertrag erforderliche prozessuale Ermächtigung erteilen.

34

Die Kosten eines Vorgehens gegen Verletzer trägt grundsätzlich diejenige Partei, welche Rechte an der Marke geltend macht.

XV. Vertragsdauer, Kündigung

35

Dieser Vertrag tritt per [Datum] in Kraft und wird für die Dauer von [Zahl] Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils [Zahl] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von [Zahl] Monaten auf Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

36

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

– die Marke rechtskräftig nichtig erklärt worden ist,

– die andere Partei die ihr obliegenden Vertragspflichten verletzt und unter Ansetzung einer Frist von [Zahl] Tagen vergeblich aufgefordert worden ist, die Vertragsverletzung einzustellen;

– über die andere Partei der Konkurs eröffnet oder die Nachlassstundung gewährt wird.

37

Die Lizenzgeberin ist zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Lizenznehmerin die Rechte an der Marke angreift oder Dritte bei einem Angriff auf die Marke unterstützt.

38

Kündigung und Fristansetzung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

XVI. Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

39

Mit Beendigung dieses Vertrags endet das Recht der Lizenznehmerin, die Marke zu gebrauchen; vorbehalten bleibt Vertragsziffer 41.

40

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den nach Vertragsablauf bei der Lizenznehmerin möglicherweise noch vorhandenen Lagerbestand an Vertragsprodukten zu kaufen. Der Preis beträgt [Zahl]% des von der Lizenznehmerin in den zwölf Monaten vor Vertragsbeendigung durchschnittlich erzielten Verkaufspreises.

41

Teilt die Lizenzgeberin nicht spätestens [Zahl] Tage vor Vertragsablauf, bei fristloser Kündigung innerhalb von [Zahl] Tagen nach deren Zugang, mit, dass sie den Lagerbestand zu den obgenannten Bedingungen übernehmen werde, ist die Lizenznehmerin berechtigt, den bei Vertragsende möglicherweise vorhandenen Lagerbestand an Vertragsprodukten unter Verwendung der Marke innerhalb eines Zeitraums von [Zahl] Monaten abzuverkaufen. Die Pflichten zur Abrechnung und Zahlung von Lizenzgebühren bleiben insoweit bestehen.

42

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrags kein mit der Marke verwechselbar ähnliches Kennzeichen einzutragen und/oder zu gebrauchen.

43

Sofern die Lizenznehmerin durch den Gebrauch der Marke während der Laufzeit des Vertrags Rechte an diesem Kennzeichen erworben haben sollte, verpflichtet sie sich, diese Rechte bei Beendigung dieses Vertrags kostenlos auf die Lizenzgeberin zu übertragen.

44

Sofern die Lizenznehmerin Domainnamen mit der Marke oder einem mit der Marke ähnlichen Bestandteil registriert und benutzt hat, tritt sie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sämtliche Rechte an diesen Domainnamen an die Lizenzgeberin ab. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, diese Domainnamen bei Beendigung dieses Vertrags kostenlos auf die Lizenzgeberin zu übertragen.

XVII. Salvatorische Klausel

45

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

XVIII. Schlussbestimmungen

46

Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

47

Dieses Vertragsverhältnis untersteht nach Form und Inhalt schweizerischem Recht.

48

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort].